

Richtlinie zu Beratungsangeboten - aka "die Snackrichtlinie"

Für eine bessere Atmosphäre bei besonderen Veranstaltungen oder Tätigkeiten wie z. B. Beratungsangebote können Snacks gekauft werden. Unter Snacks verstehen sich dabei haltbare, nicht zum Direktverzehr gedachte, kleine Zwischenmahlzeiten.

Die Snacks können auf Monatsbedarf beschafft werden und dürfen einen Betrag von 20€ pro Monat nicht überschreiten.

Es dürfen keine Vorräte für mehrere Monate angeschafft werden. D.h.: Es dürfen jeden Monat bis zu 20€ ausgegeben werden, jedoch nicht innerhalb eines Monats 40€ für diesen und nächsten Monat.

Die Summe aller Kassenzettel eines Monats darf die Summe 20€ nicht überschreiten.

Bei der Abrechnung muss eine Auflistung beiliegen, die die Beratungstätigkeiten o.ä. und ihren Umfang auflisten.

Solange und sofern sich streng an die Beispiele und den Maximalbetrag gehalten wird, kann von einer Genehmigung abgesehen werden. Bei Abweichungen muss eine Genehmigung eingeholt werden.

Beispiele für Snacks:

- Chips
- Kekse
- Obst
- Gummibärchen
- Schoko/Müsli Riegel
- Bonbons/ Maoams
- Nüsse
- Cracker
- Brause
- Lutscher
- Salzstangen/ Salzbrezeln
- abgepackter Kuchen

Keine Snacks sind somit:

- Pizza oder anderes Fast Food
- Gastronomie Bestellungen
- Kuchen
- Bowls
- Salate
- Belegte Brötchen
- Brezeln
- Aufwärm Mahlzeiten
- Mehl

Getränke sind auch nicht Teil von Snacks, ausgenommen sind Filter Kaffee mit Filtern, Milch, Kaffeesahne oder Teebeutel. Ebenfalls kann Zucker beschafft werden.

